

### Informationen zu einem Existenzgründungs-Teilerlass nach § 13b Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

172  
Kredit

Die berufliche Aufstiegsfortbildung wird nicht nur durch Zuschüsse und günstige Darlehenszinsen gefördert. Für Existenzgründer besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Darlehenteilerlass zu erhalten. Antragsberechtigt sind alle Kunden der KfW, die ein AFBG-Darlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Anspruch genommen haben. Die für einen Teilerlass zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich in § 13b Absatz 2 AFBG.

Der Existenzgründungs-Teilerlass erfolgt ausschließlich auf den Darlehensanteil, der auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfällt. Der Darlehensanteil, der zur Finanzierung des Lebensunterhalts und für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit gewährt wurde, kommt für einen Existenzgründungs-Teilerlass nicht in Betracht.

**Hinweis:** Die Ausbuchung des erlassenen Betrages erfolgt grundsätzlich zum Ende des Quartals.

#### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antragsteller muss die Abschlussprüfung der Fortbildung bestanden haben.
- Der Antragsteller muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz im Inland gegründet haben und dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen. Als "Gründung" gelten auch die Übernahme eines Unternehmens, zum Beispiel im Zuge der Nachfolgeregelung, sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.  
  
Förderfähig ist auch die Beteiligung an einem Unternehmen. Dabei wird die unternehmerische Verantwortung in der Regel immer dann als gegeben angesehen, wenn neben einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen (sie muss nicht notwendigerweise 50 % und mehr betragen) eine uneingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis vorliegt.
- Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung das Unternehmen oder die freiberufliche Existenz mindestens ein Jahr führen. Dies gilt auch für ein übernommenes Unternehmen oder den erweiterten Gewerbebetrieb.
- Der Antragsteller muss spätestens 3 Jahre nach der Existenzgründung dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse geschaffen haben. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass sind diese ungekündigt und bestehen noch fort. Die Voraussetzungen zu den Beschäftigungsverhältnissen sind abhängig vom Datum der Existenzgründung.

**Hinweise:** Bei der Übernahme eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Existenz, der Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes sowie der Beteiligung an einem Unternehmen sind die Beschäftigungsverhältnisse **zusätzlich** zu schaffen.

Ein Erlass beziehungsweise eine Stundung wird ausschließlich auf den bei Bewilligung des Antrages noch nicht zurückgezahlten Darlehensanteil für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt. Vor Antragsbewilligung geleistete Sonderzahlungen mindern den Erlass-/Stundungsbetrag.

Bei Existenzgründung **ab dem 01.07.2009** gilt:

Bereits für die Einstellung eines Auszubildenden **oder** eines Arbeitnehmers kann ein Teilbetrag erlassen werden.

### Welcher Betrag kann erlassen werden?

- a. 33 % für einen Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder
- b. 33 % für einen Arbeitnehmer, dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht und ungekündigt ist oder
- c. 66 % für einen Auszubildenden **und** einen Arbeitnehmer oder für zwei Arbeitnehmer, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a. und b. erfüllt sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 66 % des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden.

Auf Antrag des Darlehensnehmers (formlos unter Einreichung der Gewerbeanmeldung) werden fällige Rückzahlungsraten in Höhe von maximal 66 % des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gestundet.

### Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Zur Entscheidung eines Antrages auf Existenzgründungs-Teilerlass benötigt die KfW:

- Die Gewerbeanmeldung und/oder den Gesellschaftsvertrag in Kopie,
- Das Prüfungszeugnis in Kopie sowie
- Den Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung inklusive der Bestätigung, dass es sich um unbefristete und ungekündigte Vollzeitarbeitsverhältnisse handelt (siehe Anlagen).

Bei Existenzgründung **bis zum 30.06.2009** gilt:

Der Antragsteller muss nachweisen, dass zwei Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung seit bereits mindestens 4 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und kann dafür einen Erlass von einmalig 66 % erhalten. Maximal einer dieser Mitarbeiter darf geringfügig beschäftigt sein im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Auszubildender zählt als Vollzeitbeschäftigter.

### Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Zur Entscheidung eines Antrages auf Existenzgründungs-Teilerlass benötigt die KfW:

- Die Gewerbeanmeldung und/oder den Gesellschaftsvertrag in Kopie,
- Das Prüfungszeugnis in Kopie sowie
- Den Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (siehe Anlagen).